

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Jul.

Präsident Maracchi.

Christen Huser, aus dem Thurgau, wünscht sich mit einer Bürgerin in Schwarzenburg heirathen zu können, welches ihm verweigert worden, weil er in diesem Augenblick keinen Heimathschein erhalten kann. Anderwerth wünscht diesem Begehren zu entsprechen, weil die Vertagungen hierüber unangenehm sind, und weil dieser Bürger von Kindheit auf in Schwarzenburg ansässig war. Der Antrag wird angenommen.

Kellstab, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über das Begehren der Gemeinde Herzogenbuchsee, einige ihrer Gemeindgüter von dem gezwungenen Anleihen zu befreien. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Ruhns Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Criminalgerichtswesens (S. schweizerischer Republikaner, B. 3. St. 5) wird verlesen, und H. Weisse in Berathung genommen.

§ 1. Pellegri: Diese Arbeit verdient den Dank der Versammlung, weil sie dazu dienen soll, die Freiheit zu schützen, und der Menschlichkeit zu huldigen; doch sind verschiedene Einwendungen zu machen; so gerade, finde ich die Bestimmung eines Vergehens in diesem 1. § nicht zweckmässig, denn mit der Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, muß auch willkürliche Bosheit verbunden werden, um die Handlung zu einem Vergehen zu machen; ein Thor, ein Rasender, oder ein nicht freier Mensch kann also kein Vergehen begehen; und da die Gesetze bestimmt seyn sollen, um dem Richter jede Willkür zu nehmen, so begehre ich, daß beigelegt werde: „jede vorsätzliche Widerhandlung u. s. w. ist ein Vergehen.“

Carrard: Die Sache ist nur ein Vorstreit, denn im Verfolg wird ja die absichtliche Begehung eines Vergehens besonders beurtheilt, und überdem ist für Rasende und Narren kein Gesetz, und Nothwehr war niemals verboten; ich fordere also unabgeänderte Beibehaltung des §.

Pellegri: Diese Vertheidigung ist spitzfindig, denn die Untersuchung über den Vorsatz soll diesem ersten § untergeordnet seyn, und ohne Ausnahme sich halten; er beharrt also auf dem Beisatz.

Carmintran: Dieser Beisatz ist überflüssig, denn Handlung ohne Vorsatz, so wie Vorsatz ohne Handlung ist vor dem menschlichen Richter nicht zu beurtheilen.

Der § wird ohne Beisatz angenommen.

Der 2. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Pellegri: Die Strafe soll so viel mög-

lich der Natur des Verbrechens gleich seyn, und daher ist diese Beschränkung unzweckmässig, und also sollen auch noch die Geldstrafen beigelegt werden; diese verursachten zwar ehemals bei uns grosse Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, weil sie durch keine Gesetze bestimmt waren; so bald wir aber hierüber Gesetze haben, so fallen die Einwendungen gegen dieselben weg, und warum sollte z. B. der Ausreisser nicht an Geld bestraft werden können, wenn er Vermögen hat, und verrätherischer Weise zum Feind übergegangen ist, und also keine körperliche Strafe gegen denselben statt haben kann?

Ruhn: Ich gieng bei diesem Gutachten von allgemein rechtlichen republikanischen Grundsätzen aus, und suchte denselben immer treu zu bleiben: wie kann nun aber in einem Staate, wo der Arme und der Reiche vor dem Gesetz ganz gleich angesehen werden sollen, Geldstrafe gegen solche Verbrechen gleichförmig und also rechtlich möglich seyn? überdem noch ist sie gegen Unschuldige zurückwirkend, und als theilweise Confiskation nur Ueberbleibsel aus den ehedem barbarischen Systemen, welche in einem republikanischen Staat nicht mehr statt haben dürfen; ich fordere also Beibehaltung des §, ohne allen Zusatz.

Zimmermann stimmt ganz Ruhn bei, denn nie soll Geld ein Verbrechen auswaschen können, und eben so wenig soll ein Unschuldiger durch die Strafe leiden.

Secretan: Ruhn hat die wahren Grundsätze eines acht republikanischen Systems aufgestellt; doch ist die Frage, ob es nicht möglich wäre, daß in gewissen Fällen Geldstrafen als eine Art Entschädigung gegen den Staat statt haben könnten, nicht so leicht zu entscheiden. Also könnte man einzusetzen: „diese Verbrechen werden mit körperlichen und entehrenden Strafen belegt;“ dadurch wäre dann die Einschränkung nicht so bindend.

Fizi hat Freude mit diesem §, weil ehedem der Arme gestraft wurde, während die Reichen sich loskaufen konnten durch Geldstrafen; doch im Fall einer Abwesenheit des Verbrechers könnte Geldbus beigelegt werden.

Schlumpf ist gleicher Meinung, und wünscht, daß wenigstens gegen entwichene Verbrecher Geldstrafen statt haben, damit gar keine Verbrecher der Strafe entgehen können.

Eustor stimmt dem § bei, weil sonst, laut dem Beispiel Frankreichs, nie keine reichen Bürger zum Tode verurtheilt würden.

Pellegri ist in den Grundsätzen wie seine Gegner; allein er wünscht, daß das Gesetz doch niemals den Gesetzgebern die Hände binde, und weiß nicht, warum man die Ehre ganz abschneiden, und nicht den Beutel auch ein wenig sollte beschnit-

den können; er will also Vorzugsweise auf diese Vergehen Leibes- und entehrende Strafen legen, und hiemit die andern bloß zugeben.

Ruhn: Wie soll der Unschuldige gestraft werden, wie dieses bei theilweiser Confiskation der Fall ist; auch haben meine Gegner die Frage von Strafe mit der von Entschädigung verwechselt. Diese soll in jedem Fall haben, und der Entwichene soll, laut den folgenden §§, sein Vermögen nie mit sich wegnehmen können, folglich fallen alle diese Einwendungen weg, und ich beharre nochmals auf dem §.

Gmür: Der § gefällt mir, doch soll der Staat die Kosten nicht zu tragen verpflichtet werden, und also füge man dem § bei, daß der Verbrecher die Unkosten, die er demselben veranlaßt, zu ersetzen schuldig seyn soll.

Anderwerth: Der Staat ist den Bürgern Sicherheit schuldig, also soll der Staat die Unkosten der Verfolgung der Verbrecher tragen; ist es ein reicher Verbrecher, so versteht es sich von selbst, daß er vor allem aus den Staat für die Kosten seiner Verfolgung entschädige; aber Criminalverbrecher sollen nie mit Geld gestraft werden.

Zimmermann: Es ist von den Grundsätzen der Criminalgesetzgebung die Rede, und also sollen wir diese Grundsätze sorgsam bestimmen; untersuchen wir einigermaßen, was die Geldstrafen für Verbrechen, ehedem für Abscheulichkeiten bewirkten, so sollten wir billig von jeder Geldbuße hier zurückkommen, denn Entschädigung ist ganz etwas anders, und muß also im Verfolg bestimmt werden; ich beharre also auf Beibehaltung des §.

Carmintran: Oft sind die infamirenden Strafen nicht anwendbar, und also muß in diesem Fall doch eine andere Strafe statt haben können. Er stimmt also Pellegrini bei.

Der § wird mit 43 Stimmen gegen 40 unverändert angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Da die Gefahr, welche das Gesetz vom 30ten März zur Errichtung einer Wache von 1500 Mann nothwendig machte, nunmehr vorüber ist, und da dringende Noth ohnehin mächtig die Ergreifung haushälterischer Maßnahmen gebietet, so schlägt Ihnen, Bürger Gesetzgeber, das Direktorium vor, jenes Gesetz zurückzunehmen, wenigstens in Absicht auf die Stärke eines solchen Truppenkorps.

Ebenfalls, Bürger Gesetzgeber schlägt es Ihnen

die Zurücknahme des Gesetzes vom 28ten Juni vor, welches das frühere vom 27ten May in Betreff der helvetischen Legion aufhebt. Im Grunde behält es die Anzahl der 3000 Mann bei, es bringt aber keine andere Abänderung vor, als nur in der Art des verschiedenen Gewehrs, und so läßt es noch immer die Incohärenz der Theile, aus denen dieses Corps zusammenge setzt ist, fortdauern.

Fehlerhaft scheint eine solche Einrichtung. Sie setzt bei dem Chef Kenntnisse voraus, die ein Mann für sich allein nicht besitzen kann. Sie bringt in das Rechnungswesen Verwirrung. Diese nöthige Wachsamkeit kann, da sie auf verschiedene Gegenstände gerichtet seyn muß, unmöglich thätig genug seyn, um den Mißbräuchen zu begegnen, und mit Erfolge über den Gebrauch der verschiedenen Waffen Anleitung zu geben.

Diesem neuen Gesetze zufolge hört die Legion auf; die Individuen aber, aus denen sie besteht, formieren künftig mit ihrer Vermehrung:

1000 Mann Infanterie:
400 Jäger zu Fuß.
600 Scharfschützen.
200 Artilleristen.
300 Jäger zu Pferd.
500 Infanteristen in Depot.

Zusammen 3000 Mann.

Es bedarf der Entfaltung, wenn diese Einrichtung zur Vollziehung gelangen und zweckmäßige Wirkung hervorbringen soll.

Vorerst muß man eine regelmäßige Formation aufstellen, bey welcher das Corps zum manövriren fähig werde.

Da man die französischen Ordonanzen annahm, warum sollte man von der französischen Formation abweichen?

Das Direktorium glaubt, zur Erreichung des gewünschten Zweckes würde die folgende dienlich seyn:

Die regulirten Truppen, die in dem Solde der Republik stehen, würden einstweilen 3000 Mann von verschiedener Bewaffnung ausmachen; jedes Corps unabhängig von dem andern; jedes unter seinen besondern Chefs.

Linieninfanterie.

Zwei Bataillons von 900 Mann jedes	1800
Scharfschützen.	600
Artilleristen.	300
Reiterei, oder Jäger zu Pferde.	200
Depot.	
Infanterie, eine Compagnie.	50
Scharfschützen.	25
Jäger zu Pferde.	25

Total 3000 M.

ohne die Etatsmajor.

Da den Dienst der leichten Infanterie die Scharfschützen versehen, so werden die Jäger zu Fuß überflüssig; eben darum schafft man sie ab, und läßt sie unter die Linieninfanterie treten.

Zum Depot für die Linieninfanterie reichen für den jetzigen Moment 50 Mann hin. Bei derselben genießen ältere Offiziere und Unteroffiziere eine Art von Requite. Sie unterrichten die Rekruten, und sie haben die Aufsicht über die Verfertigung des Kleiderzeuges, wenn das Corps sich im Felde befindet.

Der Depot der Scharfschützen, der Artilleristen und der Jäger zu Pferde leistet hierinn den gleichen Dienst, wie die Infanterie.

Der Depot der Reiterey übernimmt auch noch die Besorgung der kranken Pferde.

Formation der Linieninfanterie.

Erste helvetische Halbbrigade.

E t a t m a j o r.

Brigadef. I	
I. Bataillon.	—
Bataillonschef.	I
Adjutantmajor.	I
Lieutenant; nach Verlauf von 4 Dienstjahren mit dem Rang und der Besoldung eines Capitains.	I
Quartier und Zahlmeister mit dem Rang und Solde eines Capitains.	I
Chirurgmajor, mit Capitainsrang.	I
Adjutant; Unteroffizier.	I
Lambourmajor.	I
Wassenschmied.	I
Schneidermeister.	I
Schustermeister.	I
Minier oder Sapeurs.	4
Provosen.	2
II. Bataillon.	
Bataillonschef.	I
Adjutantmajor wie beim ersten Bataillon.	I
Unter-Quartiermeister, mit dem Rang und Solde eines Lieutenants.	I
Unterfeldarzt, mit Lieutenantsrang.	I
Adjutant; Unteroffizier.	I
Lambourmeister, Caporal.	I
Wassenschmied.	I
Schneidermeister.	I
Schustermeister.	I
Sapeurs.	4
Provosen.	2

Jedes Bataillon besteht aus neun Compagnien; einer Grenadier- und acht Füsiliers-Compagnien; Rang und Grade, Gehalt und Besoldung, die Formation der Compagnien ganz so, wie bei der Legion.

Die Grenadiere, vom Sergentmajor bis zum Lambour, genießen ohne Unterschied täglich zweien Kreuzer an Zusage.

Monatlich bekommt der Quartier- und Zahlmeister hundert Franken Entschädigung an die Unkosten eines Bureau. Indem ihm die Nation diese Summe bewilligt, hält sie ihm über keinerlei Ausgaben weitere Rechnung.

Einer Halbbrigade folgen drey bedeckte Wagen, jeder mit vier Pferden und zweien Fuhrleuten. Der eine für die Papiere des Brigadef. und Quartiermeisters, so wie auch für die Mantelsack der Offiziere vom Etatmajor; nebst einem Wagen bei jedem Bataillon ebenfalls für die Mantelsack der Offiziere.

Da solche bedeckte Wagen zu Dienste stehen, so bewilligt man nicht weitere Rationen zur Fütterung von den Pferden der Offiziere, ausgenommen Hauptleuten, die über 50 Jahre alt sind.

Die drey Chefs, die beiden Quartiermeister, die beiden Adjutantmajors und der Chirurgmajor bekommen an Futter die gleiche Anzahl Rationen, so wie sie das Gesetz über die Formation der Legion bewilligte.

Auf dem Marsche erhalten die Offiziere anstatt der Etape eine Entschädigung; die Capitains täglich 20 Bagen; die Lieutenants und Unterlieutenants 15 Bagen.

Infanteriedepot.

Die 50 Mann haben zu Befehlshabern einen Capitain, einen Lieutenant, einen Sergentmajor, einen Fouriersergent, nebst den zur Unterweisung der Rekruten erforderlichen Sergents und Kaporals.

Formation der Scharfschützen.

Helvetische Scharfschützen; Jäger.

E t a t m a j o r.

Bataillonschef.	I
Adjutantmajor, nach Verlauf von 4 Dienstjahren Rang und Gehalt eines Capitains.	I
Adjutant; Unteroffizier.	I
Unterfeldarzt.	I
Wassenschmied.	I
Schneidermeister.	I
Schustermeister.	I
Trompetermajor.	I
Provos.	I

Sechs Compagnien, jede zu 100 Mann, mit eben der Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren, wie bei der Infanterie, wie auch mit gleichem Sold und Gehalte.

Anstatt der Lambours, Waldhörner.

Dem Corps der Scharfschützen folgt ein bedeckter 4spänniger Wagen, begleitet von zweien Fuhrleuten.

Die Uniform wird von den gesetzgebenden Räten bestimmt.

(Die Fortsetzung folgt.)